

Mitteilung des Senats

**Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung
in der Stadtgemeinde Bremen**

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 28. Oktober 2025**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Auf der Basis der Beschlussfassung vom 24.06.2025 empfiehlt der Verwaltungsrat der Die Bremer Stadtreinigung dem Senat gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, den Erlass einer neuen Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen, da der Gebührenbedarf nicht durch die erwarteten Erlöse gedeckt werden kann. Daher ist eine Anpassung der Abfallgebühren erforderlich. Des Weiteren wurde in § 6 der Absatz 6 angefügt. Für bereits praktizierte verwaltungsmäßige Handlungen der DBS (Erlass von vollständig automatisierten Abfallgebührenbescheiden) gilt es eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Der Gesetzentwurf wurde von der städtischen Deputation für Umwelt, Klima und Wissenschaft am 25.09.2025 beschlossen. Das Ortsgesetz soll am 01.01.2026 in Kraft treten, sofern die Stadtbürgerschaft dem Gesetz in seiner Novembersitzung zustimmt.

Anlage:

Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft beschließt das Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen in der Sitzung am 11.11.2025.

Anlage(n):

1. Abfallentsorgung Gebührenordnung_OG + Begründung

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 581), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Abfallgebührenbescheide können vollständig automatisiert erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

2. Die Anlage (zu § 1) „Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen“ wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

1. Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühr
- 1.1. Grundgebühren nach § 2 Absatz 3

Die Grundgebühr für jeden privaten Haushalt und jede andere Nutzungseinheit beträgt 59,50 Euro pro Kalenderjahr. Bei Nutzungseinheiten, die nicht private Haushalte sind, vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 3.

1.2. Leistungsgebühr für Restabfallbehälter nach § 2 Absatz 4

	Nutzvolumen	60 l ¹	60 l ²	90 l	120 l	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
1.2.1	Jahresgebühr in Euro	73,54	147,06	163,98	187,90	297,74	2 353,82	2 730,86	7 297,10	9 753,62	11 187,78
	In der Jahresgebühr enthaltene Anzahl an Leerung	9	18	18	18	18	52 ³	52 ³	52 ^{3,4}	52 ^{3,4}	52 ^{3,4}
1.2.2	Gebühr für jede zusätzliche Leerung in Euro	8,17	8,17	9,11	10,44	16,54					
1.2.3	Gebühr für Sonderleerung in Euro						144,16 ⁵	151,36 ⁵	599,33 ⁵	599,33 ⁵	599,33 ⁵

1.3. Gebühr bei Falschbefüllung nach § 3 Absatz 4

Ist nach § 3 Absatz 4 die Entsorgung der Bio- oder Papier-Pappe-Abfallbehälter als Restabfall erforderlich, wird je Leerung folgende Gebühr erhoben:

- 60-l-Bio-Abfallbehälter 29,86 Euro
- 90-l-Bio-Abfallbehälter 31,90 Euro
- 2 000-l-Bio-Abfallbehälter 197,68 Euro
- 120-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 33,24 Euro
- 240-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 39,80 Euro
- 1 100-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 90,59 Euro
- 3 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 224,25 Euro
- 4 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 294,31 Euro
- 5 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter 330,21 Euro

1.4. Bremer Müllsack (70-l) nach § 2 Absatz 7

Die Gebühr für einen Bremer Müllsack (70-l) beträgt 9,00 Euro.

¹ Für Ein-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 15 l Mindestbehältervolumen pro Woche.
² Für Zwei-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 30 l Mindestbehältervolumen pro Woche.
³ Erfolgt die Leerung mehr als einmal wöchentlich, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend der Leerungshäufigkeit
⁴ Erfolgt die Leerung vierzehnt-täglich, reduzieren sich die Gebühren entsprechend.
⁵ Sonderleerungen müssen im Einzelfall beantragt werden

1.5. Zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5

Für die zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5 beträgt die Gebühr je Abfuhr 85,00 Euro.

2. Sonstige Gebühren

2.1. Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren für die Überlassung

- von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern sowie
- der folgenden Abfälle nach § 5 Absatz 2 Abfallortsgesetz

20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle

20 03 02 Marktabfälle

20 03 03 Straßenkehricht

betragen je Megagramm 181,98 Euro.

Für Mengen unterhalb des geeichten Wiegebereiches der Waage (400 kg) beträgt die Gebühr pauschal 36,40 Euro.

2.2. Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühr für einen Transport eines Abfallwechselbehälters beinhaltet einen Hin- und Rücktransport und beträgt 213,57 Euro.

2.3. Gestellung Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen pro Jahr:

Abrollcontainer 4-14 m ³ - 10-14 m ³ unverpresst	1 448,40 Euro
---	---------------

Abrollcontainer 15-25 m ³ unverpresst	1 623,96 Euro
---	---------------

Abrollcontainer 20-24 m ³ verpresst	5 318,52 Euro
---	---------------

2.4. Nutzung von 240-l-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Gebühr für die Nutzung von 240-l-Abfallbehältern beinhaltet eine wöchentliche Leerung und beträgt 1 147,97 Euro pro Jahr.

Werden mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

3. Benutzung der Recycling Stationen

3.1. Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen je angefangenen 120 Liter 15,00 Euro.

3.2. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen je angefangenen 100 Liter 4,00 Euro

3.3. Selbstanlieferung von Bioabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Anlieferung von Bioabfällen bis zu 1 m³ ist gebührenfrei. Die Gebühr für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt 22 Euro.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Begründung:

A. Allgemeines:

Mit dem Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung werden die Gebührenordnung für die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen, das Abfallortsgesetz und das Errichtungsortsgesetz für die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts geändert. Im Abfallortsgesetz haben sich Anpassungsbedarfe aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, ergeben. Für das Errichtungsortsgesetz, mit dem Die Bremer Stadtreinigung gegründet wurde, liegen erste Erfahrungen in seiner Anwendung vor, aus denen sich Änderungsnotwendigkeiten ergeben.

Zu Artikel 1:

Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 581), zuletzt Anlage neu gefasst durch Ortsgesetz vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl.S. 598)

Allgemeines:

Die Gebührenerhebung für die Kosten der Abfallentsorgung basiert auf § 8 des Bremischen Ausführungsgesetzes), zuletzt § 20 neu gefasst durch Gesetz vom 13. März 2024 (BremGBl. S. 126, 138). Danach erheben Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (Anstalt), für die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Verbindung mit den Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) Gebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Darauf gestützt erhebt die Anstalt gemäß § 25 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883, 889), Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung auf Grundlage der Gebührenordnung.

Abfallgebühren sind Benutzungsgebühren im Sinne von § 12 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz. Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen erhoben und sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden.

Die Gebühren wurden bislang nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 581), zuletzt Anlage neu gefasst durch Ortsgesetz vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl.S. 598), erhoben.

Abfallgebührenkalkulationen werden in einem 2 Jahres Rhythmus von der Anstalt durchgeführt.

Gebührenbedarf

Aus der Gebührenkalkulation 2026-2027 ergibt sich der nachfolgend dargestellte Gebührenbedarf.

Gebührenbedarf eines gemittelten Jahres für den Zeitraum 2026/2027	Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	34,5
Kosten Entsorgung	28,3
Kosten Betrieb Recycling-Stationen	6,8
Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	15,6
Kosten Sonstiges	6,1
Zwischensumme	91,3
Erlöse Vermarktung PPK**, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-6,0
Ergebnis vergangener Kalkulationszeiträume	-4,4
Gebührenbedarf	80,9

*gerundet auf 0, 1 Mio. €

** PPK: Papier, Pappe, Karton

Die Entwicklung des Gebührenbedarfs im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum stellt sich folgend dar:

Gebührenbedarfsentwicklung 2024/2025 und 2026/2027	Gebührenbedarf 2024/2025 Mio. EUR/a*	Gebührenbedarf 2026/2027 Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	32,9	34,5
Kosten Entsorgung	24,2	28,3
Kosten Betrieb Recycling-Stationen	6,8	6,8
Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	13,5	15,6
Kosten Sonstiges	6,6	6,1
Zwischensumme	84,0	91,3
Erlöse Vermarktung PPK, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-6,7	-6,0
Ergebnis verg. Kalkulationszeiträume	-4,4	-4,4
Gebührenbedarf	72,9	80,9

Im Einzelnen verteilen sich die Kosten im Bereich Einsammlung und Entsorgung auf die folgenden Leistungsbereiche:

Kostenentwicklung Einsammlung und Entsorgung 2024/2025 und 2026/2027	Kostenstruktur 2024/2025 Mio EUR/a*	Kostenstruktur 2026/2027 Mio EUR/a*
Restabfall/gem. Siedlungsabfälle	29,6	32,0
Bioabfall	8,5	9,1
Altpapier (inkl. Transp./Cont. RS PPK, 49170)	6,5	7,0
Sperrmüll	8,0	9,8
Grünabfall	2,2	2,4
brennb. Bauabfälle und Bauschutt	0,0	0,1
Illegale Ablagerungen	1,1	1,2
Sonstige	1,2	1,1
Summe Einsammlung und Entsorgung	57,1	62,8

*gerundet auf 0, 1 Mio. €, 2024/2025 und 2026/2027 sind gemittelte Werte der beiden Jahre

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2026/2027 wird durch mehrere Entwicklungen auf der Kostenseite beeinflusst. Besonders ins Gewicht fallen die deutlich gestiegenen Ausgaben für Logistik und Entsorgung durch beauftragte Unternehmen. Die zugrundeliegenden Dienstleistungsverträge enthalten Preisgleitklauseln, die in der Logistik zu 50–70 % an die Entwicklung der Personalkosten und zu 10–20 % an die Veränderung der Dieselpreispreise gekoppelt sind. In der Entsorgung erfolgt die Fortschreibung der Vergütung zu 10–50 % auf Basis der Lohnkosten und zu 10–20 % in Abhängigkeit vom technischen Fortschritt. Diese vertraglichen Anpassungsmechanismen führen zu einem spürbaren Anstieg der Fremdleistungskosten und wirken sich direkt auf die Gesamtkalkulation aus.

Auch die gestiegenen Personalaufwendungen infolge des Tarifabschlusses vom April 2025 wirken sich deutlich auf die Kostenstruktur aus. Für das Jahr 2025 wurde eine Steigerung zum 01.04.2025 um 3 Prozent bzw. mindestens 110 € vereinbart; im Planungsjahr 2026 wurde mit einem weiteren Anstieg zum 01.05.2026 um 2,8 Prozent gerechnet. Für 2027 ist eine zusätzliche Erhöhung der Personalkosten um 2 Prozent eingeplant. Diese Veränderungen betreffen sowohl die eigenen Beschäftigten als auch das Personal beauftragter Dienstleister wie das Beteiligungsunternehmen Abfalllogistik Bremen GmbH (ALB) und führen entsprechend zu einer erheblichen Mehrbelastung im Personalbereich.

Hinzu kommen rückläufige Einnahmen aus der Verwertung von Stoffströmen. Für das Jahr 2025 werden insbesondere verminderte Erlöse aus der Altpapiervermarktung prognostiziert; in der Planung für 2026 und 2027 wird von einer Stabilisierung auf dem Niveau von 2025 ausgegangen.

Gleichzeitig belastet die CO₂-Abgabe die Entsorgungskosten in erheblichem Maße. Für die Jahre 2026 und 2027 wurden bei der Planung die gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) festgelegten Abgabesätze berücksichtigt (22,11 €/Mg in 2026 und 27,10 €/Mg in 2027, jeweils netto). Allein daraus ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2026/2027 zusätzliche Mehrkosten von durchschnittlich rund 2,12 Mio. €. p. a. gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2024/2025.

Auf die Jahre 2024 bis 2027 bezogen ergeben sich folgende spezifische Kosten:

Jahr	2024	2025	2026	2027
Summe	1,35	1,74	3,28	4,06

Planwerte für die CO₂-Abgabe in Mio. €

Diese Einflussfaktoren wurden in der Kalkulation berücksichtigt und führen insgesamt zu einem deutlich höheren Finanzierungsbedarf für die Jahre 2026 und 2027. Positiv wirken dabei die stabilen Erträge aus den Beteiligungen an der Abfalllogistik Bremen GmbH (ALB), die weiterhin zur finanziellen Stabilisierung beitragen. Die aktuelle Entwicklung von Kosten und Erlösen im Jahr 2025 (Prognose 2025) und die Planung 2026 und 2027 wurden unter dem Grundsatz kaufmännischer Vorsicht in die Kalkulation einbezogen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften Artikel 1:

zu 1. (§ 6)

Die Bremer Stadtreinigung führt nach § 26 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen ein Register. Zum Zweck der Erstellung von Abfallgebührenbescheiden, werden entsprechende Daten in das vorhandene Datenbanksystem eingetragen. Diese Eintragung und Prüfung der Daten erfolgt von Menschenhand. Jeweils zum Jahresbeginn werden im Masseverfahren Abfallgebührenbescheide für das jeweilige Kalenderjahr, aber auch Nachberechnungen von zusätzlich in Anspruch genommenen Abfallbehälterleerungen des Vorjahres beschieden. Die unterjährigen Änderungsbescheide unterlaufen einer wöchentlichen Verarbeitung durch dasselbe Masseverfahren. Ein Algorithmus des Datenbanksystems entnimmt für die Gebührenfestsetzung die zuvor eingetragenen Stammdaten und errechnet mittels eines vorgegebenen Rechenwegs, die jeweilige Gebühr anhand dieser hinterlegten Daten. Hierbei handelt es sich um eine sog. wenn-dann Regelung und enthält keinerlei Ermessensspielraum. Die erlassenen Abfallgebührenbescheide stellen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Verwaltungsakt dar. Nach §35 a VwVfG kann ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Mit dieser neu geschaffenen Rechtsgrundlage werden die Abfallgebührenbescheide rechtssicher ausgestellt und die Ermächtigungslücke der Bescheiderstellung geschlossen. Damit alle Abfallgebühren mit dieser Methode errechnet und beschieden werden können, wurde die Rechtsgrundlage in einem eigenen Absatz verfasst, ohne die konkreten Gebührentatbestände aufzuzählen.

Der zugefügte Absatz 6 dient dazu, für bereits praktizierte verwaltungsmäßige Handlungen der DBS (Erlass von vollständig automatisierten Abfallgebührenbescheiden) eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

zu 2. (Anlage 1)

Die generelle Herangehensweise bei der Gebührenkalkulation 2026-2027 ist wie

folgt: Beginnend werden die Gebührensatzobergrenzen für die vorgesehenen Leistungsgebühren ermittelt. Bei der Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen werden die vollen Kosten verursachungsgerecht den einzelnen Leistungsgebühren zugerechnet. Eine Grundgebühr ist bei dieser Betrachtung nicht vorgesehen. Anschließend wird im Rahmen von abfallwirtschaftlichen Lenkungen – abweichend von den ermittelten Gebührensatzobergrenzen bei ausschließlicher Erhebung von Leistungsgebühren – festgelegt, den Gebührenbedarf durch Erhebung

- einer nutzungseinheitenbezogenen Grundgebühr,
- von leistungsbezogenen Gebühren

abzudecken.

Über die Grundgebühr können nur zeitraumabhängige (fixe) Kosten kalkuliert werden. Es werden eine nutzungseinheitenbezogene Grundgebühr, die insgesamt etwa 24,5% des Gebührenbedarfs abdeckt sowie Leistungsgebühren, die mengenabhängige Kosten sowie anteilige fixe Kosten enthalten und insgesamt ca. 75,5% des Gebührenbedarfs abdecken, festgelegt.

Die Ausgestaltung der bestehenden Leistungsgebühren für die Restabfallbehälter ist degressiv. Durch die Degression verringert sich bei zunehmendem Behältervolumen die relative Gebühr pro Liter. Der Grad der Degression ergibt sich aus den tatsächlichen Kostenstrukturen. Im Bereich der Entsorgungskosten wurde bereits im Rahmen der letzten Gebührenanpassung eine Degressionsanalyse durchgeführt. Aus dieser ergeben sich bei zunehmendem Behältervolumen geringere spezifische Gewichte pro Liter. Dies resultiert in geringeren spezifischen Entsorgungskosten pro Liter. Eine zweite Komponente zur Herleitung von degressiven Gebühren ergibt sich aus der Kostenstruktur für die Logistik. Da die Logistikkosten nicht proportional zur Behältergröße steigen, ergeben sich für größere Behälter auch geringere spezifische Entleerungskosten pro Liter.

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation wurde die Anlage zu § 1 neu gefasst.

Zu Ziffer 1: Gebührensätze für Grundgebühren und Leistungsgebühren

Zu Ziffer 1.1: Grundgebühren

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.2: Leistungsgebühren für Restabfallbehälter

Zu Ziffer 1.2.1: Jahresgebühr

Gebührenhöhen und in der Jahresgebühr enthaltene Anzahl Leerungen angepasst.

Zu Ziffer 1.2.2: Gebühr für zusätzliche Leerungen

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.2.3: Gebühr für Sonderleerungen

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.3: Gebühr bei Falschbefüllung

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziff. 1.4: Bremer Müllsack

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.5: Sperrmüllabholung

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2: Sonstige Gebühren

Zu Ziffer 2.1: Überlassung brennbarer Abfälle

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2.2: Transport Abfallwechselbehälter

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2.3 Gestellungsgebühr Abfallwechselbehälter

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2.3: Nutzung von 240-l Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 3: Benutzung der Recycling-Stationen

Zu Ziffer 3.1: Selbstanlieferung von losen Restabfällen.

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 3.2: Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Gebührenhöhe angepasst

Ziffer 3.3 Selbstanlieferung von Gartenabfällen über 1 m³

Gebührenhöhe angepasst

C. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikels 1

Vorlage VL 21/5525

☒ **ÖFFENTLICH**

☐ **NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Städtische Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft	25. September 2025	Zustimmung

Wirtschaftlichkeit: Keine WU

VL-Nummer Senat:

Titel der Vorlage

Änderung der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Bremen

Vorlagentext

A. Problem

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (DBS), als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß dem Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) Gebühren nach der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen (Gebührenordnung).

Ab 2026 werden die Erlöse aus den Abfallgebühren die Kosten nicht mehr decken, sodass nach der Anpassung zum 01.01.2024 eine weitere Gebührenanpassung erfolgen muss. Die DBS hat daher auf Basis der Wirtschaftsplanung 2026/27 eine neue Abfallgebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2026 bis 2027 erstellt. Die grundsätzliche Gebührenstruktur 2024/2025 und die Kalkulationsgrundsätze wurden in der Gebührenkalkulation 2026/2027 weiter fortgeführt.

Aus der Gebührenkalkulation für die Jahre 2026/2027 ergibt sich der in Tabelle 1 dargestellte Gebührenbedarf. Die Entwicklung des Gebührenbedarfs im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum kann Tabelle 2 entnommen werden. Wie sich die Kosten im Bereich Einsammlung und Entsorgung im Einzelnen auf die einzelnen Leistungsbereiche verteilen, ist in Tabelle 3 dargestellt.

Gebührenbedarfsmindernd stehen den Kosten Erlöse der Abfallwirtschaft sowie das Ergebnis vergangener Kalkulationsräume (Gebührenüberdeckungen) gegenüber. Es werden die Gebührenüberdeckungen bis einschließlich 2023 in Höhe von insgesamt 8,8 Mio. € in Ansatz gebracht. Das Ergebnis des Kalkulationszeitraumes 2024/2025 steht gem. § 12 Abs. 4 BremGebBeitrG erst am Ende des Kalkulationszeitraumes 2024/2025 fest und wird in der folgenden Gebührenkalkulationen 2028/2029 berücksichtigt.

Tabelle 1: Abfallgebührenbedarf eines gemittelten Jahres für den Zeitraum 2026/2027

Gebührenbedarf eines gemittelten Jahres für den Zeitraum 2026/2027	Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	34,5
Kosten Entsorgung	28,3
Kosten Betrieb Recycling-Stationen	6,8
Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	15,6
Kosten Sonstiges	6,1
Zwischensumme	91,3
Erlöse Vermarktung PPK**, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-6,0
Ergebnis vergangener Kalkulationszeiträume	-4,4
Gebührenbedarf	80,9

*gerundet auf 0,1 Mio. €

**auf Basis des Entwicklungsplans Recycling-Stationen 2024

*** PPK: Papier, Pappe, Karton

Tabelle 1: Entwicklung des Gebührenbedarfs 2024-2027

Gebührenbedarfsentwicklung 2024/2025 und 2026/2027	Gebührenbedarf 2024/2025 Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	32,9
Kosten Entsorgung	24,2
Kosten Betrieb Recycling-Stationen	6,8
Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	13,5
Kosten Sonstiges	6,6
Zwischensumme	84,0
Erlöse Vermarktung PPK, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-6,7
Ergebnis verg. Kalkulationszeiträume	-4,4
Gebührenbedarf	72,9

*gerundet auf 0,1 Mio. €, 2021–2022 = Ist, 2023–2025 = Plan, 2024/2025 ist der gemittelte Wert der beiden Jahre

**auf Basis des Entwicklungsplans Recycling-Stationen 2024

Tabelle 2: Entwicklung der Kostenstruktur im Bereich Einsammlung und Entsorgung

Kostenentwicklung Einsammlung und Entsorgung 2024/2025 und 2026/2027	Kostenstruktur 2024/2025 Mio EUR/a*	Kostenstruktur 2026/2027 Mio EUR/a*
Restabfall/gem. Siedlungsabfälle	29,6	32,0
Bioabfall	8,5	9,1
Altpapier (inkl. Transp./Cont. RS PPK, 49170)	6,5	7,0
Sperrmüll	8,0	9,8
Grünabfall	2,2	2,4
brennb. Bauabfälle und Bauschutt	0,0	0,1
Illegale Ablagerungen	1,1	1,2
Sonstige	1,2	1,1
Summe Einsammlung und Entsorgung	57,1	62,8

*gerundet auf 0,1 Mio. €, 2024/2025 und 2026/2027 sind gemittelte Werte der beiden Jahre

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2026/2027 wird durch mehrere Entwicklungen auf der Kostenseite beeinflusst. Besonders ins Gewicht fallen die deutlich gestiegenen Ausgaben für Logistik und Entsorgung durch beauftragte Unternehmen. Die zugrundeliegenden Dienstleistungsverträge enthalten Preisgleitklauseln, die in der Logistik zu 50–70 % an die Entwicklung der Personalkosten und zu 10–20 % an die Veränderung der Dieselmotorkraftstoffpreise gekoppelt sind. In der Entsorgung erfolgt die Fortschreibung der Vergütung zu 10–50 % auf Basis der Lohnkosten und zu 10–20 % in Abhängigkeit vom technischen Fortschritt. Diese vertraglichen Anpassungsmechanismen führen zu einem spürbaren Anstieg der Fremdleistungskosten und wirken sich direkt auf die Gesamtkalkulation aus.

Auch die gestiegenen Personalaufwendungen infolge des Tarifabschlusses vom April 2025 wirken sich deutlich auf die Kostenstruktur aus. Für das Jahr 2025 wurde eine Steigerung zum 01.04.2025 um 3 Prozent bzw. mindestens 110 € vereinbart; im Planungsjahr 2026 wurde mit einem weiteren Anstieg zum 01.05.2026 um 2,8 Prozent gerechnet. Für 2027 ist eine zusätzliche Erhöhung der Personalkosten um 2 Prozent eingeplant. Diese Veränderungen betreffen sowohl die eigenen Beschäftigten als auch das Personal beauftragter Dienstleister wie das Beteiligungsunternehmen Abfalllogistik Bremen GmbH (ALB) und führen entsprechend zu einer erheblichen Mehrbelastung im Personalbereich.

Hinzu kommen rückläufige Einnahmen aus der Verwertung von Stoffströmen. Für das Jahr 2025 werden insbesondere verminderte Erlöse aus der Altpapiervermarktung prognostiziert; in der Planung für 2026 und 2027 wird von einer Stabilisierung auf dem Niveau von 2025 ausgegangen.

Gleichzeitig belastet die CO₂-Abgabe die Entsorgungskosten in erheblichem Maße. Für die Jahre 2026 und 2027 wurden bei der Planung die gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) festgelegten Abgabesätze berücksichtigt (22,11 €/Mg in 2026 und 27,10 €/Mg in 2027, jeweils netto). Allein daraus ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2026/2027 zusätzliche Mehrkosten von durchschnittlich rund 2,12 Mio. €. p. a. gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2024/2025. Auf die Jahre 2024 bis 2027 bezogen ergeben sich folgende spezifische Kosten:

Jahr	2024	2025	2026	2027
Summe	1,35	1,74	3,28	4,06

Diese Einflussfaktoren wurden in der Kalkulation berücksichtigt und führen insgesamt zu einem deutlich höheren Finanzierungsbedarf für die Jahre 2026 und 2027. Positiv wirken dabei die stabilen Erträge aus den Beteiligungen an ALB, die weiterhin zur finanziellen Stabilisierung beitragen. Die aktuelle Entwicklung von Kosten und Erlösen im Jahr 2025 (Prognose 2025) und die Planung 2026 und 2027 wurden unter dem Grundsatz kaufmännischer Vorsicht in die Kalkulation einbezogen.

B. Lösung

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 8 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (Errichtungsortsgesetz) entscheidet der Verwaltungsrat über die an den Senat zu richtenden Empfehlungen für den Erlass von Gebührenordnungen, die als Rechtsverordnungen oder Ortsgesetze zu erlassen sind. Auf der Basis der Beschlussfassung vom 24.06.2025 empfiehlt der Verwaltungsrat dem Senat gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 des Ortsgesetzes über die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts, die in Anlage 1 aufgeführten Gebührensätze durch Erlass einer neuen Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen umzusetzen. SUKW hat die Empfehlungen des Verwaltungsrates geprüft und legt diese der Deputation zu Entscheidung vor.

Gebührenkalkulation

Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Detaillierte Darlegungen zur Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung können bei der Die Bremer Stadtreinigung eingesehen werden.

Die Tabelle 4 weist die einzelnen neu kalkulierten Gebührensätze pro Leerung und im Vergleich zu den aktuellen Gebührensätzen aus. Hierbei ist eine Erhöhung der Grund- und Leistungsgebühr zu erkennen. Die tatsächlichen Auswirkungen für einzelne Zielgruppen sind daher nachfolgend in einzelnen Mustergebührenfällen dargelegt.

Tabelle 4: Übersicht über die Ist-Gebühren 2024/2025 zu den kalkulierten Gebühren 2026/2027

Gebührenbereich	Mengeneinheit	Gebühr	
		Ist 2024/2025	Kalkulation 2026/2027
		€/ME	€/ME
Grundgebühr	Nutzungseinheiten	53,50	59,50
Leistungsgebühr			
Restabfall Leistungsgebühren			
MGB 60 I (I)	Entleerungen	7,38	8,17
MGB 60 II (II)	Entleerungen	7,38	8,17
Bremer Müllsack	Säcke	8,00	9,00
MGB 90 I	Entleerungen	8,14	9,11
MGB 120 I	Entleerungen	9,31	10,44
MGB 240 I	Entleerungen	14,77	16,54
MGB 240 I (auf wöchentlicher Basis)	Behälter	1.148,70	1.147,97
MGB 770 I (auf wöchentlicher Basis)	Behälter	2.107,89	2.353,80
MGB 770 I Sonderleerungen	Entleerungen	136,39	144,16

MGB 1.100 (auf wöchentlicher Basis)	Behälter	2.423,84	2.730,86
MGB 1.100 Sonderleerungen	Entleerungen	142,38	151,36
Unterflur Sonderleerungen	Entleerungen	565,76	599,33
UF 3.000 (auf wöchentlicher Basis)	Behälter	6.666,80	7.297,11
UF 4.000 (auf wöchentlicher Basis)	Behälter	8.889,91	9.753,63
UF 5.000 (auf wöchentlicher Basis)	Behälter	10.121,60	11.187,78
Gebühr bei Falschbefüllung			
MGB 60 I Bio	Entleerungen	28,26	29,86
MGB 90 I Bio	Entleerungen	29,75	31,60
MGB 120 I Papier/Pappe	Entleerungen	31,11	33,24
MGB 240 I Papier/Pappe	Entleerungen	36,66	39,80
MGB 1.100 I Papier/Pappe und LVP	Entleerungen	81,41	90,59
UF 2.000 I Bio	Entleerungen	179,55	197,68
UF 3.000 Papier/Pappe	Entleerungen	202,00	224,25
UF 4.000 Papier/Pappe	Entleerungen	263,86	294,31
UF 5.000 Papier/Pappe	Entleerungen	294,76	330,21
Sperrmüll			
Zusatzabfuhr	Abfahren	78,00	85,00
Anlieferung auf Recycling-Stationen			
Restabfall lose	120 l	11,00	15,00
Bau- und Abbruchabfälle	1.000 l	35,00	40,00
Holz A IV und Dachpappe*	1.000 l	35,00	40,00
Gartenabfälle**	1.000 l	20,00	22,00
Wechselbehälter und Selbstanlieferungen			
Überlassung brennbarer Abfälle	Mg	213,10	181,98
Transport Abfallwechselbehälter	Transport	170,67	213,57
Abrollcontainer 4-14 m³ unverpresst	Container	1.438,92	1.448,40
Abrollcontainer 15-25 m³ unverpresst	Container	1.613,40	1.623,96
Abrollcontainer 10 - 24 m³ verpresst	Container	5.283,84	5.318,52

Darstellung der Gebührenanpassung

Die Ausgestaltung der bestehenden Leistungsgebühren für die Restabfallbehälter ist degressiv. Durch die Degression verringert sich bei zunehmendem Behältervolumen die relative Gebühr pro Liter. Der Grad der Degression ergibt sich aus den tatsächlichen Kostenstrukturen. Im Bereich der Entsorgungskosten wurde bereits im Rahmen der letzten Gebührenanpassung eine Degressionsanalyse durchgeführt. Aus dieser ergeben sich bei zunehmendem Behältervolumen geringere spezifische Gewichte pro Liter. Dies resultiert in geringeren spezifischen Entsorgungskosten pro Liter. Eine zweite Komponente zur Herleitung von degressiven Gebühren ergibt sich aus der Kostenstruktur für die Logistik. Da die Logistikkosten nicht proportional zur Behältergröße steigen, ergeben sich für größere Behälter auch geringere spezifische Entleerungskosten pro Liter. Die Auswirkungen der Gebührenanpassung auf einzelne Zielgruppen kann den folgenden Tabellen entnommen werden. Hierzu ist die zukünftige Gesamtgebühr im Vergleich zur aktuellen dargestellt.

Die Gebührenanpassung für Grundstücke mit einem 1-Personen-Haushalt beträgt 10,94 % (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5 Auswirkungen auf Grundstücke mit einem 1-Personen-Haushalt

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2024/2025		2026/2027	
		Anzahl Leerungen	Gebühr	Anzahl Leerungen	Gebühr
1 Person	Grundgebühr		53,50		59,50
60 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	9	66,42	9	73,54
	Summe		119,92		133,04
	Anstieg				13,12
	Prozent		100%		10,94%

Die Gebührenanpassung für Grundstücke mit einem 2-Personen-Haushalt beträgt 10,85 % (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Auswirkungen auf Grundstücke mit einem 2-Personen-Haushalt

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2024/2025		2026/2027	
		Anzahl Leerungen	Gebühr	Anzahl Leerungen	Gebühr
2 Personen	Grundgebühr		53,50		59,50
60 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	18	132,84	18	147,06
	Summe		186,34		206,56
	Anstieg				20,22
	Prozent		100%		10,85%

Die Gebührenanpassung für Grundstücke mit einem 3-Personen-Haushalt beträgt 11,73 % (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Auswirkungen auf Grundstücke mit einem 3-Personen-Haushalt

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2024/2025		2026/2027	
		Anzahl Leerungen	Gebühr	Anzahl Leerungen	Gebühr
3 Person	Grundgebühr		53,50		59,50
90 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	18	146,52	18	163,98
	Summe		200,02		223,48
	Anstieg				23,46
	Prozent		100%		11,73%

Die Gebührenanpassung für Grundstücke mit einem 4-Personen-Haushalt beträgt 11,91% (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8: Auswirkungen auf Grundstücke mit einem 4-Personen-Haushalt

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2024/2025		2026/2027	
		Anzahl Leerungen	Gebühr	Anzahl Leerungen	Gebühr
4 Person	Grundgebühr		53,50		59,50
120 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	18	167,58	18	187,92

	Summe		221,08		247,42
	Anstieg				26,34
	Prozent		100%		11,91%

Für Mehrparteien-Häuser, die beispielsweise für drei Wohnungen mit insgesamt acht Personen ein 240-Liter-Gefäß nutzen, beträgt die Gebührenanpassung 11,70 % (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Auswirkungen auf Grundstücke mit 8 Personen

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2024/2025		2026/2027	
		Anzahl Leerungen	Gebühr	Anzahl Leerungen	Gebühr
8 Person	Grundgebühr (3 NE)		160,50		178,50
240 Liter Gefäß	Leistungsgebühr	18	265,84	18	297,72
	Summe		426,34		476,22
	Anstieg				49,88
	Prozent		100%		11,70%

Für Großwohnanlagen mit bspw. 55 Nutzungseinheiten und drei 1.100-Liter-Gefäßen ergibt sich ein Gebührenanstieg von 12,25 % (siehe Tabelle 10).

Tabelle 103: Auswirkungen auf Großwohnanlagen mit bspw. 55 Nutzungseinheiten

Anzahl Personen pro Behälter	Art der Gebühr	2024/2025		2026/2027	
		Anzahl Leerungen	Gebühr	Anzahl Leerungen	Gebühr
Großwohnanlage	Grundgebühr (55 NE)		2.942,50		3.272,50
1.100 Liter Gefäß (3x)	Leistungsgebühr	52	7.271,52	52	8.192,58
	Summe		10.214,02		11.465,08
	Anstieg				1.251,06
	Prozent		100%		12,25%

Gebührenordnung

Artikel 1 umfasst die sich aus der Gebührenkalkulation ergebenden notwendigen Änderungen in der Gebührenordnung.

C. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die Änderung der Gebührenordnung wird der prognostizierte Gebührenbedarf für die Aufgaben der kommunalen Abfallentsorgung sichergestellt. Die Anpassungen betreffen auch die Verwaltungen und Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen in dem Umfang der Nutzung der Abfallentsorgung. Die Änderungen haben keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Sie wirken sich auf alle Geschlechter gleichermaßen aus, weil die Gebühren zum einen aus einem Festbetrag bestehen, der für alle gleich ist, und zum anderen aus einem Gebührenteil, der abhängig ist vom individuellen Verhalten. Der Beschluss in der Vorlage hat, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

D. Beteiligung / Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde an die Ressorts, Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände und Vertragspartner der Stadtgemeinde Bremen, mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Ferner wurde die Wohnungswirtschaft beteiligt. Die Liste der Beteiligten ist als Anlage 3 dieser Vorlage beigefügt.

Die **Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven** lehnt grundsätzlich die Gebührenanpassung ab, da fraglich bleibt, inwiefern die Bremer Stadtreinigung stärker auf Kostenreduzierungen hätte hinwirken können, um auf eine erneute Gebührenerhöhung zu verzichten.

Über alle Gefäßklassen und sonstigen gebührenrelevanten Tatbeständen erhöht sich die Abfallgebühr im Kalkulationszeitraum 2026/2027 gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2024/2025 um rd. 12,9 %. Besonders ins Gewicht fallen die deutlich gestiegenen Ausgaben für Logistik und Entsorgung durch beauftragte Unternehmen (36%). Kosteneinsparungsprogramme wurden realisiert und sind auch im neuen Kalkulationszeitraum vorgesehen, womit das Kostenoptimierungspotenzial ausgeschöpft wurde. Um den dennoch erhöhten Gebührenbedarf zu decken, hat auch der Verwaltungsrat am 24.06.2025 die Anpassung der Gebühren in der vorgestellten Struktur und Höhe empfohlen.

Die **Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation** hat aus rechtlicher Sicht keine Anmerkungen, sieht eine erneute Gebührenerhöhung jedoch kritisch im Hinblick auf den Wirtschaftsstandort Bremen, insbesondere vor dem Hintergrund der letzten Anpassung zum 01.01.2024.

Aufgrund der deutlichen Erhöhung der Grundgebühren von 53,30 EUR p.a. auf 59,50 EUR p.a. (rd. +11,2%) seien Unternehmen mit größeren Flächen überdurchschnittlich betroffen. Welche Maßnahmen zur Kosteneinsparung hinsichtlich der gestiegenen Personal- und Energiekosten geprüft wurden, sei nicht erkennbar. Auch eine künftige Kostensteigerung sollte vermieden bzw. deutlich begrenzt werden.

Mit den Inhalten wurde sich auseinandergesetzt; sie konnten jedoch bei der erneuten Betrachtung der Berechnungen keine Berücksichtigung finden.

Die Anregungen der **Senatorin für Justiz und Verfassung** und die Ergebnisse der rechtsförmlichen Prüfung wurden übernommen.

E. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Deputationsvorlage ist zur Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz geeignet. Die Deputationsvorlage soll nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden.

Beschlussempfehlung

Die städtische Deputation für Klima, Umwelt und Landwirtschaft stimmt dem Entwurf zum Ortsgesetz zur Änderung Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen zu und bittet Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft um Weiterleitung über den Senat an die Stadtbürgerschaft mit der Bitte um Beschlussfassung.

Anlage(n):

1. Teil B_AnI Abfallgebühr

Entwurf

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. S. 581), die zuletzt durch Artikel 1 des Ortsgesetzes vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage (zu § 1) „Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen“ wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

1. Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühr

1.1 Grundgebühren nach § 2 Absatz 3

Die Grundgebühr für jeden privaten Haushalt und jede andere Nutzungseinheit beträgt 59,50 Euro pro Kalenderjahr. Bei Nutzungseinheiten, die nicht private Haushalte sind, vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 3.

1.2 Leistungsgebühr für Restabfallbehälter nach § 2 Absatz 4

	Nutzvolumen	60 l ¹	60 l ²	90 l	120 l	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
1.2.1	Jahresgebühr in Euro	73,54	147,06	163,98	187,90	297,74	2 353,82	2 730,86	7 297,10	9 753,62	11 187,78

¹ Für Ein-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 15 l Mindestbehältervolumen pro Woche

² Für Zwei-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 30 l Mindestbehältervolumen pro Woche

	In der Jahresgebühr enthaltene Anzahl an Leerungen	9	18	18	18	18	52 ³	52 ³	52 ^{3 4}	52 ^{3 4}	52 ^{3 4}
1.2.2	Gebühr für jede zusätzliche Leerung in Euro	8,17	8,17	9,11	10,44	16,54					
1.2.3	Gebühr für Sonderleerung in Euro						144,16 ⁵	151,36 ⁵	599,33 ⁵	599,33 ⁵	599,33 ⁵

1.3 Gebühr bei Falschbefüllung nach § 3 Absatz 4

Ist nach § 3 Absatz 4 die Entsorgung der Bio- oder Papier-/Pappe-Abfallbehälter als Restabfall erforderlich, wird je Leerung folgende Gebühr erhoben:

60-l-Bio-Abfallbehälter	29,86 Euro
90-l-Bio-Abfallbehälter	31,90 Euro
2 000-l-Bio-Abfallbehälter	197,68 Euro
120-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	33,24 Euro
240-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	39,80 Euro
1 100-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	90,59 Euro
3 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	224,25 Euro
4 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	294,31 Euro
5 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	330,21 Euro

1.4 Bremer Müllsack (70 l) nach § 2 Absatz 7

Die Gebühr für einen Bremer Müllsack (70 l) beträgt 9,00 Euro.

1.5 Zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5

Für die zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5 beträgt die Gebühr je Abfuhr 85,00 Euro.

2. Sonstige Gebühren

2.1 Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren für die Überlassung

³ Erfolgt die Leerung mehr als einmal wöchentlich, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend der Leerungshäufigkeit

⁴ Erfolgt die Leerung vierzehntäglich, reduzieren sich die Gebühren entsprechend

⁵ Sonderleerungen müssen im Einzelfall beantragt werden

- von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern sowie
- der folgenden Abfälle nach § 5 Absatz 2 Abfallortsgesetz

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrschutt

betragen je Mg 181,98 Euro.

Für Mengen unterhalb des geeichten Wiegebereiches der Waage (400 kg) beträgt die Gebühr pauschal 36,40 Euro.

2.2 Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühr für einen Transport eines Abfallwechselbehälters beinhaltet einen Hin- und Rücktransport und beträgt 213,57 Euro.

2.3 Gestellung Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen pro Jahr:

Abrollcontainer 4-14 m ³ unverpresst	1 448,40 Euro
Abrollcontainer 15-25 m ³ unverpresst	1 623,96 Euro
Abrollcontainer 10-24 m ³ verpresst	5 318,52 Euro

2.4 Nutzung von 240-l-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Gebühr für die Nutzung von 240-l-Abfallbehältern beinhaltet eine wöchentliche Leerung und beträgt 1 147,97 Euro pro Jahr.

Werden mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

3. Benutzung der Recycling Stationen

3.1 Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen je angefangenen 120 Liter 15,00 Euro.

3.2 Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen je angefangenen 100 Liter 4,00 Euro.

3.3 Selbstanlieferung von Bioabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Anlieferung von Bioabfällen bis zu 1 m³ ist gebührenfrei. Die Gebühren für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt 22 Euro.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung.... (Gebührenordnung und Abfallortsgesetz)

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 581), zuletzt Anlage neu gefasst durch Ortsgesetz vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 598) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1)

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

1. Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühr

1.1 Grundgebühren nach § 2 Absatz 3

Die Grundgebühr für jeden privaten Haushalt und jede andere Nutzungseinheit beträgt 59,50 Euro pro Kalenderjahr. Bei Nutzungseinheiten, die nicht private Haushalte sind, vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend § 2 Absatz 3.

1.2 Leistungsgebühr für Restabfallbehälter nach § 2 Absatz 4

	Nutzvolumen	60 l ¹	60 l ²	90 l	120 l	120 l ⁶	240 l	770 l	1 100 l	3 000 l	4 000 l	5 000 l
1.2.1	Jahresgebühr in Euro	73,54	147,06	163,98	187,90	240,12	297,74	2 353,82	2 730,86	7 297,10	9 753,62	11 187,78
	In der Jahresgebühr enthaltene Anzahl an Leerungen	9	18	18	18	23	18	52 ³	52 ³	52 ³⁴	52 ³⁴	52 ³⁴

1.2.2	Gebühr für jede zusätzliche Leerung in Euro	8,17	8,17	9,11	10,44	10,44	16,54					
1.2.3	Gebühr für Sonderleerung in Euro							144,16 ⁵	151,36 ⁵	599,33 ⁵	599,33 ⁵	599,33 ⁵

1.3 Gebühr bei Falschbefüllung nach § 3 Absatz 4

Ist nach § 3 Absatz 4 die Entsorgung der Bio- oder Papier-/Pappe-Abfallbehälter als Restabfall erforderlich, wird je Leerung folgende Gebühr erhoben:

60-l-Bio-Abfallbehälter	29,86 Euro
90-l-Bio-Abfallbehälter	31,90 Euro
2 000-l-Bio-Abfallbehälter	197,68 Euro
120-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	33,24 Euro
240-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	39,80 Euro
1 100-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	90,59 Euro
3 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	224,25 Euro
4 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	294,31 Euro
5 000-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	330,21 Euro

1.4 Bremer Müllsack (70-l) nach § 2 Absatz 7

Die Gebühr für einen Bremer Müllsack (70-l) beträgt 9,00 Euro.

1.5 Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5

Für die zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5 beträgt die Gebühr je Abfuhr 85,00 Euro.

2. Sonstige Gebühren

2.1 Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren für die Überlassung

- von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern sowie
- der folgenden Abfälle nach § 5 Absatz 2 Abfallortsgesetz

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle

betragen je Mg 181,98 Euro.

Für Mengen unterhalb des geeichten Wiegebereiches der Waage (400 kg) beträgt die Gebühr pauschal 36,40 Euro.

2.2 Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühr für einen Transport eines Abfallwechselbehälters beinhaltet einen Hin- und Rücktransport und beträgt 213,57 Euro.

2.3 Gestellung Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen pro Jahr:

Abrollcontainer 4-14 m ³ unverpresst	1 448,40 Euro
Abrollcontainer 15-25 m ³ unverpresst	1 623,96 Euro
Abrollcontainer 10-24 m ³ verpresst	5 318,52 Euro

2.4 Nutzung von 240-l-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Gebühr für die Nutzung von 240-l-Abfallbehältern beinhaltet eine wöchentliche Leerung und beträgt 1 147,97 Euro pro Jahr.

Werden regelmäßig mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

3. Benutzung der Recycling Stationen

3.1 Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen je angefangenen 120 Liter 15,00 Euro.

3.2 Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen je angefangenen 100 Liter 4,00 Euro.

3.3 Selbstanlieferung von Bioabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Anlieferung von Bioabfällen bis zu 1 m³ ist gebührenfrei. Die Gebühren für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter beträgt 22 Euro.

Fußnoten

¹ Für Ein-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 15 l Mindestbehältervolumen pro Woche

² Für Zwei-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 30 l Mindestbehältervolumen pro Woche

³ Erfolgt die Leerung regelmäßig mehr als einmal wöchentlich, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend der Leerungshäufigkeit

⁴ Erfolgt die Leerung 14-täglich, reduzieren sich die Gebühren entsprechend

⁵ Sonderleerungen müssen im Einzelfall beantragt werden“

⁶ Für Fünf-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 150 l“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung:

A. Allgemeines:

Mit dem Ortsgesetz zur Änderung ortsrechtlicher Regelungen im Bereich der kommunalen Abfallentsorgung werden die Gebührenordnung für die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen, das Abfallortsgesetz und das Errichtungsortsgesetz für die Errichtung der Anstalt Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts geändert. Im Abfallortsgesetz haben sich Anpassungsbedarfe aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, ergeben. Für das Errichtungsortsgesetz, mit dem Die Bremer Stadtreinigung gegründet wurde, liegen erste Erfahrungen in seiner Anwendung vor, aus denen sich Änderungsnotwendigkeiten ergeben.

Zu Artikel 1:

Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 581), zuletzt Anlage neu gefasst durch Ortsgesetz vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl.S. 598)

Allgemeines:

Die Gebührenerhebung für die Kosten der Abfallentsorgung basiert auf § 8 des Bremischen Ausführungsgesetzes), zuletzt § 20 neu gefasst durch Gesetz vom 13. März 2024 (BremGBl. S. 126, 138). Danach erheben Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts (Anstalt), für die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Verbindung mit den Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) Gebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Darauf gestützt erhebt die Anstalt gemäß § 25 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. 2001, S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 883, 889), Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung auf Grundlage der Gebührenordnung.

Abfallgebühren sind Benutzungsgebühren im Sinne von § 12 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz. Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen erhoben und sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden.

Die Gebühren wurden bislang nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 19. November 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 581), zuletzt Anlage neu gefasst durch Ortsgesetz vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl.S. 598), erhoben.

Abfallgebührenkalkulationen werden in einem 2 Jahres Rhythmus von der Anstalt durchgeführt.

Gebührenbedarf

Aus der Gebührenkalkulation 2026-2027 ergibt sich der nachfolgend dargestellte Gebührenbedarf.

Gebührenbedarf eines gemittelten Jahres für den Zeitraum 2026/2027		Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung		34,5
Kosten Entsorgung		28,3
Kosten Betrieb Recycling-Stationen		6,8
Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung		15,6
Kosten Sonstiges		6,1
Zwischensumme		91,3
Erlöse Vermarktung PPK**, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse		-6,0
Ergebnis vergangener Kalkulationszeiträume		-4,4
Gebührenbedarf		80,9

*gerundet auf 0, 1 Mio. €

** PPK: Papier, Pappe, Karton

Die Entwicklung des Gebührenbedarfs im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum stellt sich folgend dar:

Gebührenbedarfsentwicklung 2024/2025 und 2026/2027	Gebührenbedarf 2024/2025 Mio. EUR/a*	Gebührenbedarf 2026/2027 Mio. EUR/a*
Kosten Einsammlung	32,9	34,5
Kosten Entsorgung	24,2	28,3
Kosten Betrieb Recycling-Stationen	6,8	6,8
Kosten Kunden-/ Gebührenmanagement, allg. Verwaltung	13,5	15,6
Kosten Sonstiges	6,6	6,1
Zwischensumme	84,0	91,3
Erlöse Vermarktung PPK, Schrott und Alttextilien, Beteiligungserträge und sonstige Erlöse	-6,7	-6,0
Ergebnis verg. Kalkulationszeiträume	-4,4	-4,4
Gebührenbedarf	72,9	80,9

Im Einzelnen verteilen sich die Kosten im Bereich Einsammlung und Entsorgung auf die folgenden Leistungsbereiche:

Kostenentwicklung Einsammlung und Entsorgung 2024/2025 und 2026/2027	Kostenstruktur 2024/2025 Mio EUR/a*	Kostenstruktur 2026/2027 Mio EUR/a*
Restabfall/gem. Siedlungsabfälle	29,6	32,0
Bioabfall	8,5	9,1
Altpapier (inkl. Transp./Cont. RS PPK, 49170)	6,5	7,0
Sperrmüll	8,0	9,8
Grünabfall	2,2	2,4
brennb. Bauabfälle und Bauschutt	0,0	0,1
Illegale Ablagerungen	1,1	1,2
Sonstige	1,2	1,1
Summe Einsammlung und Entsorgung	57,1	62,8

*gerundet auf 0, 1 Mio. €, 2024/2025 und 2026/2027 sind gemittelte Werte der beiden Jahre

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2026/2027 wird durch mehrere Entwicklungen auf der Kostenseite beeinflusst. Besonders ins Gewicht fallen die deutlich gestiegenen Ausgaben für Logistik und Entsorgung durch beauftragte Unternehmen. Die zugrundeliegenden Dienstleistungsverträge enthalten Preisgleitklauseln, die in der Logistik zu 50–70 % an die Entwicklung der Personalkosten und zu 10–20 % an die Veränderung der Dieselmotorkraftstoffpreise gekoppelt sind. In der Entsorgung erfolgt die Fortschreibung der Vergütung zu 10–50 % auf Basis der Lohnkosten und zu 10–20 % in Abhängigkeit vom technischen Fortschritt. Diese vertraglichen Anpassungsmechanismen führen zu einem spürbaren Anstieg der Fremdleistungskosten und wirken sich direkt auf die Gesamtkalkulation aus.

Auch die gestiegenen Personalaufwendungen infolge des Tarifabschlusses vom April 2025 wirken sich deutlich auf die Kostenstruktur aus. Für das Jahr 2025 wurde eine Steigerung zum 01.04.2025 um 3 Prozent bzw. mindestens 110 € vereinbart; im Planungsjahr 2026 wurde mit einem weiteren Anstieg zum 01.05.2026 um 2,8 Prozent gerechnet. Für 2027 ist eine zusätzliche Erhöhung der Personalkosten um 2 Prozent eingeplant. Diese Veränderungen betreffen sowohl die eigenen Beschäftigten als auch das Personal beauftragter Dienstleister wie das Beteiligungsunternehmen Abfalllogistik Bremen GmbH (ALB) und führen entsprechend zu einer erheblichen Mehrbelastung im Personalbereich.

Hinzu kommen rückläufige Einnahmen aus der Verwertung von Stoffströmen. Für das Jahr 2025 werden insbesondere verminderte Erlöse aus der Altpapiervermarktung prognostiziert; in der Planung für 2026 und 2027 wird von einer Stabilisierung auf dem Niveau von 2025 ausgegangen.

Gleichzeitig belastet die CO₂-Abgabe die Entsorgungskosten in erheblichem Maße. Für die Jahre 2026 und 2027 wurden bei der Planung die gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) festgelegten Abgabesätze berücksichtigt (22,11 €/Mg in 2026 und 27,10 €/Mg in 2027, jeweils netto). Allein daraus ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2026/2027 zusätzliche Mehrkosten von durchschnittlich rund 2,12 Mio. €. p. a. gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2024/2025.

Auf die Jahre 2024 bis 2027 bezogen ergeben sich folgende spezifische Kosten:

Jahr	2024	2025	2026	2027
Summe	1,35	1,74	3,28	4,06

Planwerte für die CO₂-Abgabe in Mio. €

Diese Einflussfaktoren wurden in der Kalkulation berücksichtigt und führen insgesamt zu einem deutlich höheren Finanzierungsbedarf für die Jahre 2026 und 2027. Positiv wirken dabei die stabilen Erträge aus den Beteiligungen an der Abfallogistik Bremen GmbH (ALB), die weiterhin zur finanziellen Stabilisierung beitragen. Die aktuelle Entwicklung von Kosten und Erlösen im Jahr 2025 (Prognose 2025) und die Planung 2026 und 2027 wurden unter dem Grundsatz kaufmännischer Vorsicht in die Kalkulation einbezogen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften Artikel 1:

zu 1. (Anlage 1)

Die generelle Herangehensweise bei der Gebührenkalkulation 2026-2027 ist wie folgt: Beginnend werden die Gebührensatzobergrenzen für die vorgesehenen Leistungsgebühren ermittelt. Bei der Ermittlung der Gebührensatzobergrenzen werden die vollen Kosten verursachungsgerecht den einzelnen Leistungsgebühren zugerechnet. Eine Grundgebühr ist bei dieser Betrachtung nicht vorgesehen. Anschließend wird im Rahmen von abfallwirtschaftlichen Lenkungen – abweichend von den ermittelten Gebührensatzobergrenzen bei ausschließlicher Erhebung von Leistungsgebühren – festgelegt, den Gebührenbedarf durch Erhebung

- einer nutzungseinheitenbezogenen Grundgebühr,
- von leistungsbezogenen Gebühren

abzudecken.

Über die Grundgebühr können nur zeitraumabhängige (fixe) Kosten kalkuliert werden. Es werden eine nutzungseinheitenbezogene Grundgebühr, die insgesamt etwa 24,5% des Gebührenbedarfs abdeckt sowie Leistungsgebühren, die mengenabhängige Kosten sowie anteilige fixe Kosten enthalten und insgesamt ca. 75,5% des Gebührenbedarfs abdecken, festgelegt.

Die Ausgestaltung der bestehenden Leistungsgebühren für die Restabfallbehälter ist degressiv. Durch die Degression verringert sich bei zunehmendem Behältervolumen die relative Gebühr pro Liter. Der Grad der Degression ergibt sich aus den tatsächlichen Kostenstrukturen. Im Bereich der Entsorgungskosten wurde bereits im Rahmen der letzten Gebührenanpassung eine Degressionsanalyse durchgeführt. Aus dieser ergeben sich bei zunehmendem Behältervolumen geringere spezifische Gewichte pro Liter. Dies resultiert in geringeren spezifischen Entsorgungskosten pro Liter. Eine zweite Komponente zur Herleitung von

degressiven Gebühren ergibt sich aus der Kostenstruktur für die Logistik. Da die Logistikkosten nicht proportional zur Behältergröße steigen, ergeben sich für größere Behälter auch geringere spezifische Entleerungskosten pro Liter.

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation wurde die Anlage zu § 1 neu gefasst.

Zu Ziffer 1: Gebührensätze für Grundgebühren und Leistungsgebühren

Zu Ziffer 1.1: Grundgebühren

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.2: Leistungsgebühren für Restabfallbehälter

Zu Ziffer 1.2.1: Jahresgebühr

Gebührenhöhen und in der Jahresgebühr enthaltene Anzahl Leerungen angepasst.

Zu Ziffer 1.2.2: Gebühr für zusätzliche Leerungen

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.2.3: Gebühr für Sonderleerungen

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.3: Gebühr bei Falschbefüllung

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziff. 1.4: Bremer Müllsack

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 1.5: Sperrmüllabholung

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2: Sonstige Gebühren

Zu Ziffer 2.1: Überlassung brennbarer Abfälle

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2.2: Transport Abfallwechselbehälter

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2.3 Gestellungsgebühr Abfallwechselbehälter

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 2.3: Nutzung von 240-l Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 3: Benutzung der Recycling-Stationen

Zu Ziffer 3.1: Selbstanlieferung von losen Restabfällen.

Gebührenhöhe angepasst

Zu Ziffer 3.2: Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Gebührenhöhe angepasst

Ziffer 3.3 Selbstanlieferung von Gartenabfällen über 1 m³

Gebührenhöhe angepasst

C. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikels 1

ENTWURF

Anlage 3

Verteiler für die Anhörung

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung wurden die folgenden Ressorts und Träger öffentlicher Belange wurden eingebunden:

1. Senatskanzlei – office@sk.bremen.de
2. Der Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften – office@kultur.bremen.de
3. Der Senator für Finanzen – office@finanzen.bremen.de
4. Der Senator für Inneres und Sport – office@inneres.bremen.de
5. Die Senatorin für Justiz und Verfassung – office@justiz.bremen.de
6. Die Senatorin für Kinder und Bildung – office@bildung.bremen.de
7. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration – office@soziales.bremen.de
8. Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung office@bau.bremen.de
9. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz office@gesundheit.bremen.de
10. Gesundheitsamt Bremen – office@gesundheitsamt.bremen.de
11. Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau – geschaeftsstelle-zgf@frauen.bremen.de
12. Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen – office@lbb.bremen.de
13. Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de
office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de
14. Landesamt für Denkmalpflege – office@denkmalpflege.bremen.de
15. Die Bremer Stadtreinigung – info@dbs.bremen.de
16. Umweltbetrieb Bremen – office@ubbremen.de
17. Magistrat der Stadt Bremerhaven – Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de
18. Entsorgungsbetriebe Bremerhaven – info@ebb-bremerhaven.de
19. Amt für Straßen und Verkehr – office@asv.bremen.de
20. Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation – office@wae.bremen.de
21. Hansestadt Bremisches Hafenamt – office@hbb.bremen.de
22. Senator für Kultur – office@kultur.bremen.de
23. Handelskammer Bremen – service@handelskammer-bremen.de
24. Handwerkskammer Bremen – service@hwk-bremen.de
25. Architektenkammer Bremen – info@akhb.de
26. Bremischer Deichverband am rechten Weserufer – info@deichverband.de
27. Bremischer Deichverband am linken Weserufer – Info@Deichverband-Bremen-alW.de
28. hanseWasser Bremen GmbH – kontakt@hansewasser.de
29. Naturschutzbund Deutschland (NABU) – info@NABU-Bremen.de
30. BUND Landesverband Bremen e.V. – info@bund-bremen.net
31. Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V. bund.unterweser@bund.net
32. Der Senatskommissar für den Datenschutz – office@skdatenschutz.bremen.de
33. office@datenschutz.bremen.de
34. magistratskanzlei@magistrat.bremerhaven.de
35. Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in Niedersachsen und Bremen e.V. (VDW) info@vdw-online.de
36. Martina Klüver: Vorzimmer Magistratsdirektor - Martina.Kluever@magistrat.bremerhaven.de